



Kanton Graubünden
Gemeinde Sils i. E.

Teilrevision Baugesetz

Art. 94a – Solaranlagen auf Dächern

Beschwerdeauflage

Von der Gemeindeversammlung angenommen am: 1. Dezember 2023

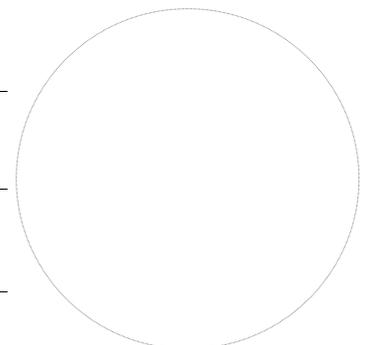
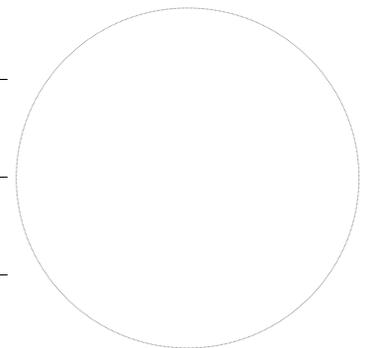
Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Das Baugesetz vom 18. Nov. 2010 / 24. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Hinweis: **Fettschrift = neuer Text**

Solaranlagen auf Dächern

Art. 94a

- 1** Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel 5.4 «Schützenswerte Ortsbilder und Objekte») sind das Ortsbild von Sils Baselgia, der historische Dorfkern von Sils Maria sowie die Siedlungen Blaunca, Buaira und Grevasalvas Kulturobjekte von kantonalen Bedeutung. Diese sind im Generellen Gestaltungsplan als «historische Siedlungsbereiche» festgelegt.
- 2** Gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG bedürfen Solaranlagen auf solchen Objekten einer Baubewilligung. Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn diese Kulturobjekte durch die Solaranlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 3** Solaranlagen auf den ausserhalb dieses Bereichs (Abs. 1) im Generellen Gestaltungsplan als geschützt oder erhaltenswert eingestufteten Objekten sind ebenfalls baubewilligungspflichtig und werden nur bewilligt, wenn diese Kulturobjekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4** Für die übrigen Solaranlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des Raumplanungsrechts des Bundes und des Kantons.
- 5** Als Beurteilungsgrundlage für die Gestaltung zieht die Baubehörde den jeweiligen Leitfaden für Solaranlagen der zuständigen kantonalen Fachstelle bei.

